

Keine Anwaltspflicht

Vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht keine Anwaltspflicht, das heißt, die Parteien brauchen keine Rechtsanwältin bzw. keinen Rechtsanwalt zu ihrer Vertretung. Jeder Partei steht es aber frei, eine:n Rechtsvertreter:in für das Beschwerdeverfahren zu bevollmächtigen.

Verfahrenshilfe

Es besteht die Möglichkeit, für Verfahren am Bundesverwaltungsgericht einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zu stellen. Dadurch können Sie von allenfalls anfallenden Kosten befreit werden (z.B. Gerichtsgebühren, Gebühren der Sachverständigen oder Dolmetscher:innen).

Aufschiebende Wirkung

Bescheidbeschwerden kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu; diese kann unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Keine aufschiebende Wirkung kommt Maßnahmenbeschwerden zu; diese kann aber auf Antrag zuerkannt werden.

Mehr Informationen zum
Bundesverwaltungsgericht
finden Sie unter
www.bvwwg.gv.at.



Bundesverwaltungsgericht

Sitz Wien
Erdbergstraße 192–196
1030 Wien

Außenstelle Graz
Schlögelgasse 9
8010 Graz

Außenstelle Innsbruck
Werner-von-Siemens-Straße 7
6020 Innsbruck

Außenstelle Linz
Derfflingerstraße 1
4020 Linz

Telefon: +43 1 601 49-0
Fax: +43 1 711 23-889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwwg.gv.at

Amtsstunden von Montag bis Freitag:
8 bis 15 Uhr; ausgenommen Karfreitag,
24.12. und 31.12. sowie Feiertage

Impressum:
Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesverwaltungsgericht, Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien
Grafische Gestaltung: Bundesverwaltungsgericht
Druck: Bundesministerium für Justiz
Gebäudefoto: © Harald A. Jahn
Wien 2025



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Das Bundes- verwaltungsgericht

Ein Überblick



Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Das Bundesverwaltungsgericht ist österreichweit die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung (mit Ausnahme des Finanzrechts).

Am Bundesverwaltungsgericht haben Sie die Möglichkeit, Entscheidungen von Behörden durch weisungsfreie und unabhängige Richter:innen überprüfen zu lassen.

Folgende Bereiche fallen in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

Soziales

wie etwa Arbeitslosengeld, Behindertenangelegenheiten, Ausländerbeschäftigung

Asyl und fremdenrechtliche Angelegenheiten

wie etwa Anträge auf internationalen Schutz, Schubhaft, Visaverfahren

Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

wie etwa Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht, Umweltverträglichkeitsprüfung

Persönliche Rechte

wie etwa Datenschutz, Studienförderung oder schulrechtliche Fragen

WANN das BVwG für Ihr Anliegen zuständig ist

Das Bundesverwaltungsgericht ist für Sie zuständig:

Bescheidbeschwerde

Wenn Sie ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung einer Bundesbehörde einbringen wollen.

Säumnisbeschwerde

Wenn eine Behörde die gesetzliche Entscheidungsfrist überschritten hat und daher säumig ist.

Maßnahmenbeschwerde

Wenn ein Behördenorgan gegen Sie einen individuellen Befehl ausspricht oder Ihnen gegenüber Zwang anwendet und Sie dieses Verhalten für rechtswidrig erachten.



WO und WIE Sie Ihre Beschwerde einbringen müssen

Die Beschwerde muss bei jener Behörde eingebracht werden, die den Bescheid ausgestellt hat (Bescheidbeschwerde) oder mit ihrer Entscheidung säumig ist (Säumnisbeschwerde).

Eine Maßnahmenbeschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

Die Beschwerdefrist ist in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides angeführt und beträgt in der Regel vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Die Frist für die Maßnahmenbeschwerde beträgt sechs Wochen.

Die Beschwerde muss folgende Informationen beinhalten:

- genauer Name der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat
- Bezeichnung der Entscheidung, die bekämpft wird (Bescheid-Geschäftszahl, Datum des Bescheides)
- kurze Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts und Begründung, warum Sie mit der Entscheidung – oder Teilen davon – nicht einverstanden sind
- Darlegung, wie Ihrer Meinung nach anders entschieden werden sollte
- Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Die Gebühr für die Einbringung der Beschwerde beträgt grundsätzlich 30 Euro. In einigen Bereichen (vor allem in Sozial- und Asylverfahren) entfällt diese. In manchen Bereichen (etwa bei Vergabeverfahren) ist eine höhere Gebühr vorgesehen.